

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. — Traités de la Suisse avec l'étranger.



Auslieferungsvertrag mit Deutschland. — Traité d'extradition avec l'Allemagne.

42. Urteil vom 10. Mai 1902 in Sachen Jeschke.

Auslieferung. — *Kompetenz des Bundesgerichtes in Auslieferungsfällen. Art. 22 und 23 Ausl.-Ges. vom 22. Januar 1892. Wirkung eines bundesgerichtlichen Urteiles, durch welches ein Auslieferungsbegehren verweigert worden ist, auf ein späteres Auslieferungsbegehren desselben Staates gegen denselben Angeschuldigten wegen der gleichen Tat.*

A. Mit Note vom 12. Juli 1901 hatte die k. deutsche Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrat das Begehren um Auslieferung des am 3. gleichen Monats vorläufig in Basel verhafteten Max Peter Jeschke, preussischen Staatsangehörigen gestellt, mit der Begründung, der Auszuliefernde werde vom königlich preussischen Landgericht in Hanau wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren verfolgt. Dem Auslieferungsbegehren war der Haftbefehl des Untersuchungsrichters des Landgerichtes Hanau beigefügt; hieraus ergab sich, daß der Verfolgte beschuldigt wird, in und bei Ramholz (näher bezeichnete) unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Im Auslieferungsbegehren stützte sich die k. deutsche Gesandtschaft auf die in der Auslieferungssache Knittel vom 18. September 1895 ergangene Note des schweizerischen Bundesrates. Auf die

Einsprache des Verfolgten hin hat das Bundesgericht durch Entscheidung vom 2. Oktober 1901 entschieden, die Auslieferung sei nicht zu bewilligen, mit der Begründung, es handle sich bei dem dem Verfolgten zur Last gelegten Delikten nach dem Gesetze des Kantons Baselstadt (des damaligen Zufluchtsortes) um Antragsdelikte, und nun fehle es am Erfordernisse des Strafantrages. Der Verfolgte wurde hierauf in Freiheit gesetzt; er hat sich im Verlaufe nach Zürich begeben.

B. Am 21. April 1902 ist nun der Verfolgte auf telegraphisches Ansuchen des Untersuchungsrichters von Hanau, das auf den Haftbefehl Bezug nahm, neuerdings verhaftet worden, und zwar in Zürich. Bei seiner Einvernahme vom gleichen Tage protestierte der Verfolgte gegen seine Auslieferung unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 2. Oktober 1901 und mit der weiteren Begründung, die Antragsfrist in dieser Sache sei verjährt. Mit Note vom 1. Mai 1902 hat sodann die k. deutsche Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrat neuerdings das Gesuch um Auslieferung des Verfolgten gestellt.

C. Das Gutachten der schweizerischen Bundesanwaltschaft, datiert den 3. Mai 1902, geht dahin, die Auslieferung des Jeschke sei nunmehr zu bewilligen. In der Begründung wird ausgeführt, von einer Verjährung der Antragsfrist könne von vornherein keine Rede sein, da nach dem jetzt maßgebenden Rechte des Kantons Zürich ein Antragsdelikt überhaupt nicht vorliege. Aber auch eine Verjährung des Deliktes sei nach dem Rechte des Kantons Zürich nicht eingetreten. Endlich stehe das frühere Urteil des Bundesgerichtes vom 2. Oktober 1901 der Auslieferung nicht entgegen, da jetzt die staatsrechtliche Grundlage des Prozesses eine andere geworden sei, indem der Verfolgte sich unter andere Rechtsverhältnisse gestellt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes in der vorliegenden Sache kann nicht mit Grund bestritten werden. Unzweifelhaft ist diese Kompetenz vorhanden für die Einrede der Verjährung der Strafflage, die der Verfolgte u. a. erhebt. Zweifelhafter könnte sie erscheinen mit Bezug auf die Einrede der Wirkung des früheren bundesgerichtlichen Urteiles (vom 2. Oktober 1901), da sich

diese Einrede streng genommen weder auf das Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 betreffend Auslieferung gegenüber dem Auslande, noch auf den Auslieferungsvertrag mit dem deutschen Reiche, noch endlich auf eine Gegenrechtserklärung stützt, so daß dem Wortlaute der Art. 22 und 23 des Ausl.-Ges. nach das Bundesgericht über diese Frage nicht zuständig wäre. Allein es handelt sich auch bei dieser Einrede um eine Rechtsfrage, deren Entscheidung in einem weitern Sinne immer auf das Auslieferungsgesetz, auf die diesem innewohnenden Grundsätze, zurückgeht, so daß die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben ist. (Vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Januar 1902 in Sachen Graf, Erw. 1, ferner Botschaft des Bundesrates zum Ausl.-Ges., B.-B. 1890, III, S. 327, wonach alle Fragen rechtlicher Natur dem Bundesgerichte unterstehen sollen.)

2. Die in Art. 15 Ausl.-Ges. angeordneten formellen Erfordernisse zum Eintreten auf das Auslieferungsbegehren sind gewahrt, obschon dem jetzigen Auslieferungsbegehren ein neuer Haftbefehl nicht beigegeben wurde: Der frühere Haftbefehl, der bei den Akten liegt, und auf den das Auslieferungsbegehren Bezug nimmt, genügt in dieser Hinsicht; es ist klar und auch für den Verfolgten unzweifelhaft, wegen welcher Handlungen seine Auslieferung begehrt wird.

3. Daß sodann die Handlungen, deren der Verfolgte ange-schuldigt ist, sowohl nach dem deutschen Reichs-Strafgesetzbuch, wie nach dem nunmehr maßgebenden Straf-Gesetzbuch für den Kanton Zürich in seiner Fassung vom 6. Dezember 1897, strafbar sind, kann nicht bezweifelt werden. (Vgl. § 176 Ziff. 3 R.-Str.-G. einerseits, § 124 zürch. Str.-G.-B. anderseits.) Und zwar sind diese Handlungen nach dem am Zufluchtsorte Zürich geltenden Strafrecht ebensowenig Antragsdelikte wie nach dem R.-Str.-G.-B., so daß von einer Verjährung des Strafantrages von vornherein keine Rede sein kann, wie das Gutachten der Bundes-anwaltschaft mit Recht bemerkt.

4. Aber auch sonst kann von einer Verjährung der Strafklage nicht gesprochen werden. (Wird des nähern ausgeführt.)

5. Somit bleibt noch die vom Verfolgten aufgeworfene Frage der Wirkung des frühern bundesgerichtlichen Urteils zu prüfen, die Frage, ob und wie weit durch jenes Urteil endgültig und

rechtskräftig entschieden sei, eine Auslieferung des Verfolgten an das deutsche Reich für die eingeklagten Handlungen habe nicht stattzufinden. Der Verfolgte erhebt damit in gewissem Sinne eine Einrede der Rechtskraft, eine *exceptio rei judicatae* oder *ne bis in idem*. Nun ist von vornherein klar, daß weder die Grundsätze über Rechtskraft von Zivilurteilen, noch diejenigen über die Rechtskraft von Strafurteilen auf Entscheide, die das Bundesgericht mit Bezug auf Auslieferungsbegehren, über Einsprachen des Verfolgten gegen Auslieferungsbegehren, fällt, Anwendung finden können; denn es handelt sich hierbei weder um Civil- noch um Strafurteile, sondern um Entscheide, die das Bundesgericht in seiner Stellung als Staatsgerichtshof erläßt. Allein auch eine analoge Anwendung jener Grundsätze auf die genannten Entscheide geht nicht an. Allerdings spricht Art. 195 Org.-Ges. von der Rechtskraft der staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes, und allerdings gibt es staatsrechtliche Entscheide, die der Rechtskraft in gleichem Sinne fähig und bedürftig sind, wie Civil- und Strafurteile (so namentlich die Urteile in staatsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kantonen, sowie die Urteile über staatsrechtliche Rekurse von Privaten). Das ist jedoch für die vorliegende Frage nicht entscheidend. Denn einmal hat die genannte Gesetzesbestimmung (gleich wie Art. 101 eod. für die Zivilurteile) in erster Linie nur die sogenannte formelle Rechtskraft und die Vollziehbarkeit, und speziell den Zeitpunkt dieser Wirkungen, die jeder Entscheid einer gerichtlichen Behörde haben muß, im Auge. Sodann fällt in Betracht, daß es sich bei den Entscheiden des Bundesgerichtes in Auslieferungssachen nicht um den Entscheid eines Rechtsstreites zwischen Parteien, auch nicht in formellem Sinne, handelt. Entschieden wird über die Begründetheit oder Unbegründetheit der vom Verfolgten eingelegten Einsprache bezw. darüber, „ob die Auslieferung stattzufinden hat oder nicht“ (Art. 24 Ausl.-Ges.). Dieser Entscheid bildet einen Incidentpunkt im Auslieferungsverfahren, das im übrigen administrativ geregelt ist und mit dem das Bundesgericht nur durch Vermittlung des Bundesrates befaßt wird. Es handelt sich also um einen Akt internationaler Rechtshilfe, oder um einen Akt der Mitwirkung bei dieser Rechtshilfe, die ihrerseits wesentlich administrativer Natur, Staatsangelegenheit, ist. (Vgl. Botsch. a. a. O., S. 326 f.) Eine ana-

loge Anwendung der bei Straf- oder Civilurteilen oder auch bei eigentlichen staatsrechtlichen Streitigkeiten und bei staatsrechtlichen Rekursen geltenden Grundsätze über Rechtskraft ist daher bei Entscheidung des Bundesgerichtes in Auslieferungssachen ihrer Natur nach ausgeschlossen. Allerdings wird auch hier über eine Rechtsfrage: darüber, ob eine konkrete Einsprache rechtlich begründet sei und ob eine Auslieferung unter den bestimmten konkreten Umständen stattzufinden habe, entschieden, und insoweit kann auch von Rechtskraft eines derartigen Entscheides in einem gewissen Maße gesprochen werden. Nun ist im früheren Urteil entschieden worden über eine Einsprache des am Zufluchtsorte Basel befindlichen Verfolgten. Heute aber handelt es sich um eine andere Einsprache, um andere rechtliche Grundlagen für die Frage der Bewilligung der Auslieferung, so daß das frühere bundesgerichtliche Urteil einer Bewilligung der Auslieferung nicht entgegen steht. Der Einwand, die Schweiz sei gegenüber dem Auslande als einheitlicher Staat aufzufassen und habe als solcher auch in Fragen der Auslieferung aufzutreten, wenn einmal eine Einsprache gegen eine Auslieferung begründet erklärt worden sei, dürfe daher für dieselbe Handlung ein Auslieferungsbegehren nicht wieder gestellt werden, — scheidet an dem tatsächlich noch bestehenden Rechtszustande der Existenz der kantonalen Strafrechte, wie denn auch Art. 3 des Auslieferungsgesetzes nicht vom Rechte der Schweiz, sondern vom Rechte des Zufluchtsortes spricht, somit selber von der Tatsache der Existenz verschiedener Strafrechte in der Schweiz ausgeht.

6. Erweisen sich sonach die vom Verfolgten aufgeworfenen Einsprachegründe als unstatthaltig, und sind auch sonst keine Gründe aufzufinden, die der Bewilligung der Auslieferung entgegenstünden (was das Bundesgericht von Amtes wegen zu prüfen hat; vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 17. Juni 1892 i. S. Stübler, Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 193 Erw. 2), so ist die Einsprache abzuweisen und die nachgesuchte Auslieferung zu bewilligen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Einsprache des Max Peter Jeschke gegen die von der k. deutschen Gesandtschaft in Bern nachgesuchte Auslieferung wird abgewiesen.

B. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

43. Entscheid vom 18. April 1902 in Sachen Hüppi.

Unpfändbare Gegenstände. Art. 92, Ziff. 3, Sch.- u. K.-Ges. Nähmaschine. Kompetenzstück auch dann, wenn sie nicht ständig benützt wird.

I. Der Rekurrent Hüppi verlangte, daß für eine Forderung von 155 Fr. 50 Cts., die er gegenüber Frau Luise Kuster-Wey, Seidenweberin in Matten-Goldingen in Betreibung gesetzt hat, eine Nähmaschine der Schuldnerin in Pfändung genommen werde. Sonstige pfändbare Habschaft scheint keine vorhanden zu sein. Die untere Aufsichtsbehörde hieß das Begehren des Gläubigers gut. Hiegegen recurrierte Frau Kuster an die kantonale Aufsichtsbehörde, wobei sie anbrachte: Speziell zur Winterszeit, wo ihr (in Konkurs gefallener) Mann nicht immer Arbeit habe, sei sie bei dem schlechten Gang der Seidenweberei darauf angewiesen, mit der fraglichen Nähmaschine auch Herren- und Frauenhemden, Unterröcke, Kinderkleider und dergleichen zu fertigen, um mit dem daraus fließenden Verdienste sich und die fünf, größtenteils noch unmündigen Kinder durchbringen zu können.